

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG im Rahmen eines wasser-
rechtlichen Erlaubnisverfahrens nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)**

Die Bernstein GmbH & Co.KG mit Sitz im OT Pouch, Zur Agora 1, Gemeinde Muldestausee beantragte beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für folgendes Vorhaben:

**Förderung von Bernstein aus tertiären Schichten im Bereich der Gewässersohle des
Teilbeckens Mühlbeck (Goitzsche) ab dem 01.03.2026**

verwendete Gerätschaften: Saugbagger auf Förderplattform (Pontons), inklusive Verarbeitungseinheit: Ellipsensieb, Tauchpumpe und Aufschwemmbecken mit NaCl

Mittels Schneidwerkzeugen wird die tertiäre Schluffschicht am Gewässergrund abgegraben, das gelöste Material auf die Förderplattform gesaugt, dort vorgesiebt und mit Hochdrückdüsen gereinigt. Das vorgesiebte Material wird anschließend in ein mit salzhaltigem Wasser (NaCl) gefülltes Aufschwemmbecken transportiert. Der aufschwimmende Bernstein wird abgeschöpft und das Restgestein über eine Rutsche wieder in das Gewässer verbracht.

Entnahmemenge: erwartet: 1 – 2 t Bernstein / Saison

Eintragsmenge: gehobenes Bodenmaterial, am Restgestein anhaftendes NaCl

benutzte Fläche: 21.011 m² (Hauptfläche), 8.950 m² (Reservefläche)

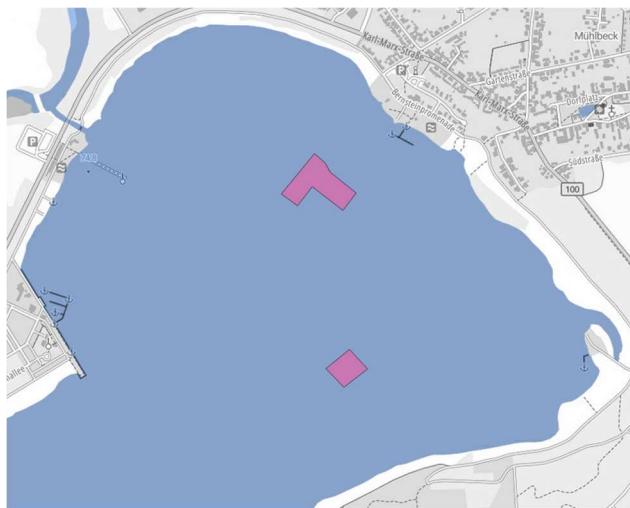
Abbautiefe: max. 6 m Eingriffstiefe (Hochwassersedimente und tertiärer Schluff)

Vorliegende Unterlagen: Monitoringberichte der IFUA Projekt GmbH von 7 Förderperioden seit 2017

Lage des Abbaubereiches: Goitzsche, Teilbecken Mühlbeck

Gemarkung Mühlbeck, Flur 2, FS 463, 490 und Flur 1, FS 466

Übersichtskarte:



Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.15 der Anlage 1 eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls in einem zweistufigen Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt wurde.

In der ersten Stufe wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben eine besondere örtliche Gegebenheit gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG in Form des in Anlage 3 Ziffer 2.3.9 UVPG aufgeführten Schutzkriteriums „Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnorm bereits überschritten sind“ vorliegt. Der vom Vorhaben betroffene Oberflächenwasserkörper Goitzschesee (VM02OW12-00) weist gemäß EU-WRRL Anforderungen einen „mäßigen“ ökologischen Zustand und einen „schlechten“ chemischen Zustand auf.

In der zweiten Stufe ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das geplante Vorhaben keinen Einfluss auf die bestehenden Nutzungen im Einflussbereich hat. Es sind auch keine kumulativen Wirkungen mit anderen Nutzern des Oberflächengewässers zu befürchten. Schutzgebiete werden nicht beansprucht. Die Wasserqualität wird nicht negativ beeinträchtigt. Es ergibt sich lediglich eine lokale Trübung durch wiedereingebrachtes Sediment. Quantitativ ergibt sich keine Beeinflussung des Gewässers. Die Bodenbewegungen erfolgen im unbewachsenen Tiefenbereich, bei ca. t = 23 m unter der Wasseroberfläche. Beeinträchtigende Auswirkungen auf die Biozönose des Gewässers sind ebenfalls nicht zu erwarten. Durch eine Förderpause in der Hauptvegetationszeit (Juli – August) werden die Trübungserscheinungen minimiert. Zudem erfolgt die Förderung uferfern. Die Monitoringberichte aus den vergangenen Jahren lassen keine nachteilige Veränderung der Gewässerqualität erkennen. Durch die Förderanlage sind zwar Schallemissionen zu erwarten, Lärmvorgaben werden jedoch eingehalten. Zusammenfassend konnte deshalb festgestellt werden, dass die Bernsteinförderung zu keinen nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen führt oder führen wird.

Im Ergebnis dieser gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG durchzuführenden überschlägigen Prüfung ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht. Es liegen zwar besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor, aber das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Zudem wird die Entscheidung über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de/> bekannt gemacht.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können auf Antrag auf der Grundlage der Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, FB Umwelt und Klimaschutz, FD Wasserwirtschaft und Wasserrecht im OT Bitterfeld, Ziegelstraße 10 in 06749 Bitterfeld-Wolfen als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Bitterfeld, den 12.02.2026

gez. Danneberg
Fachbereichsleiterin
FB 66 Umwelt- und Klimaschutz
Landkreis Anhalt-Bitterfeld